

## 2. Örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kraichertsweg, Änderung“

### 2.1 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- a) Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude: entsprechend Planeintrag. Es sind ausschließlich Flachdächer (FD) mit einer Dachneigung (DN) von maximal 5° zulässig. Die Festsetzung 1.7 e) (Dachbegrünung) ist zu beachten.
- b) Fassadengestaltung: grellfarbige oder glänzende Materialien und Farbtöne sind nicht zulässig.
- c) Die Müllbehälterstandplätze sind durch Einfassung, Sichtblenden oder Bepflanzungen allseitig abzuschirmen. Diese Abschirmung muss auch geeignet sein, die Müllbehälter gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

### 2.2 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an Gebäuden zulässig. Sie dürfen den festgesetzten höchsten Gebäudepunkt nicht überragen. Werbeanlagen auf dem Dach sind nicht zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind auf dem Baugrundstück zusätzlich maximal zwei (2) freistehende Werbeanlagen zulässig. Ihre Abmessungen dürfen eine Höhe von 7,5 m über dem hergestellten Gelände und eine Breite von 2,5 m (Ansichtsfläche) nicht überschreiten.

### 2.3 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- a) Lebende Einfriedigungen (Sträucher und Hecken) sind ohne Stützhilfe oder mit innenliegenden Spanndrähten und Knüpfdrahtzäunen zulässig. Die Pflanzen sind so zu platzieren, dass sie in ausgewachsenem Zustand das Lichtraumprofil der Verkehrsfläche nicht beeinträchtigen.
- b) Entlang den öffentlichen Flächen sind tote Einfriedungen nur zulässig, wenn sie mindestens 0,5 m abgerückt und durch Bepflanzung verdeckt sind.

### 2.4 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen, im Elektrizitätsbereich jedoch nur die Niederspannungsleitungen.